

Berufungsordnung der HFBK

für die Berufung von Professorinnen und Professoren der Hochschule für bildende Künste Hamburg
vom 01. Februar 2020

Die Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) trifft entsprechend § 14 Abs. 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 02.12.2014 (HmbGVBl. 2001, S. 171); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) nähere Regelungen über das Berufungsverfahren. Der Hochschulsenat der HFBK hat am 24.04.2025 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nr. 1 HmbHG die nachstehende Berufsungsordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren der HFBK beschlossen:

§ 1

Beginn des Verfahrens

- (1) Vor dem Freiwerden einer Professur überprüft das Präsidium gemäß § 79 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 HmbHG die zukünftige Verwendung der Stelle. Der zuständige Studienschwerpunkt soll beteiligt werden.
- (2) Das Präsidium kann von einer Ausschreibung der Stelle unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 6 HmbHG absehen.

§ 2

Beteiligung des Hochschulsenates

Der Hochschulsenat nimmt zur Stellendefinition und zum Ausschreibungstext Stellung (§ 79 Abs. 2 Nr. 6 HmbHG). Die Stellungnahme des Hochschulsenats ist in die Entscheidung des Präsidiums über die Ausschreibung einzubeziehen.

§ 3

Einsetzen der Berufungskommission

Die Berufungskommission wird vom Hochschulsenat eingesetzt. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber, deren/dessen Stelle nachbesetzt wird, darf nicht Mitglied der Berufungskommission sein.

§ 4

Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Der Berufungskommission gehören Vertreterinnen und Vertreter der in § 10 Abs. 1 HmbHG genannten Gruppen an. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen, die Studierenden und das akademische Personal über je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Die Rechte der / des Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 87 Abs. 3 HmbHG bleiben unberührt.
- (2) Mindestens zwei Professorinnen oder Professoren dürfen nicht Mitglieder der Hochschule sein. Diese Personen werden vom Präsidium benannt.
- (3) Frauen müssen in der Berufungskommission mit mindestens 40% der Mitglieder der Berufungskommission vertreten sein, dies gilt ebenso in der Gruppe der Professorinnen und Professoren; erforderlichenfalls ist die Anzahl der externen Mitglieder zu erhöhen; Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören, sollen angemessen berücksichtigt werden. Ausnahmen müssen vom Präsidium mit Zustimmung der oder des Gleichstellungsbeauftragten genehmigt werden.

§ 5

Ausschreibung der Professur

Das Präsidium schreibt die Stelle öffentlich aus. In die Ausschreibung ist eine Klausel zur Ermutigung von Frauen zur Bewerbung aufzunehmen, solange der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unter dem Männeranteil liegt.

§ 6 Berufungskommission

- (1) Die Mitglieder der Berufungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. Von jeder Ausschusssitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- (2) Die Berufungskommission wählt eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden aus ihren der HFBK angehörenden professoralen Mitgliedern. Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Berufungskommission entscheidet in ihrer ersten Sitzung über mögliche Befangenheiten der Mitglieder. Hierbei haben die Mitglieder bestehende Beziehungen oder Verbindungen zu Bewerber*innen offenzulegen. Bei der Besorgnis der Befangenheit entscheidet gemäß § 21 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 HmbVwVfG die Berufungskommission, inwieweit das Mitglied an den weiteren Beratungen beteiligt sein kann.
- (4) Die Berufungskommission wird mit der Entscheidung des Präsidiums über den Berufungsvorschlag aufgelöst.

§ 7 Berufungsverfahren

- (1) Die in der Präsidialverwaltung eingegangenen Bewerbungen werden nach Bewerbungsschluss für die Mitglieder der Berufungskommission zur Einsicht bereitgestellt. Weitere qualifizierte Personen, die für die Besetzung der Stelle infrage kommen, können
 - von Mitgliedern des Präsidiums,
 - von der / dem Vorsitzenden des zuständigen Studienschwerpunktes,
 - von der / dem Gleichstellungsbeauftragten oder
 - von den Mitgliedern der Berufungskommission vorgeschlagen werden.
- (2) In der konstituierenden Sitzung kann die Berufungskommission vor Kenntnisnahme der Bewerbungen Kriterien im Sinne einer Konkretisierung der Anforderungen an die Professur beschließen, die der Widmung und dem Ausschreibungstext entsprechen.
- (3) Die Berufungskommission wählt aus den Bewerberinnen und Bewerbern, ggf. unter Berücksichtigung der anderen qualifizierten Personen, jene aus, die den Anforderungen sowohl der Stellenwidmung als auch des HmbHG entsprechen.
- (4) Die Berufungskommission lädt grundsätzlich mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber bzw. andere qualifizierte Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen und die Voraussetzungen der Stellenwidmung erfüllen, zum Vortrag ein. Sollen weniger als drei Personen eingeladen werden, so müssen die Gründe dafür dokumentiert werden. Bei der Auswahl sind Gleichstellungs- und Diversitätsaspekte zu berücksichtigen. Der Vortrag wird hochschulöffentlich angekündigt.

§ 8 Berufungsvorschlag

- (1) Die Berufungskommission stellt den Berufungsvorschlag auf und leitet diesen mit den Sitzungsprotokollen und der Auswahlbegründung dem Vorsitzenden des Hochschulsenats zur Beschlussfassung im Hochschulsenat weiter.
- (2) Berufungsvorschläge sollen eine Liste von drei Personen enthalten. Nichtbewerberinnen oder Nichtbewerber dürfen vorgeschlagen werden. Frauen sind bei gleichwertiger Qualifikation gegenüber Männern bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauenanteil unter den Mitgliedern nach §10 Abs. 1 Nr. 1 HmbHG unter dem Männeranteil liegt. Sollen weniger als drei Personen vorgeschlagen werden, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.
- (3) Der Senat beschließt die Berufsungsliste und leitet diese über den Vorsitzenden an das Präsidium weiter.

- (4) Das Präsidium überprüft das ordnungsgemäße Verfahren (Ausschreibungsverfahren, Zusammensetzung und Abstimmungsverfahren in der Berufungskommission, Befangenheit, eingereichte Unterlagen) und das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 15 HmbHG.

§ 9 Berufung

Das Präsidium entscheidet über die Berufung. Es erteilt den Ruf und führt die Verhandlungen. Bei der Berufung soll in der Regel nach der vorgeschlagenen Reihenfolge verfahren werden. Abweichungen sind, ebenso wie eine Rückgabe des Berufungsvorschlages, gegenüber dem Hochschulsenat zu begründen (§13 Abs. 1 HmbHG).

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Berufsungsordnung tritt am 25. April 2025 durch Beschlussfassung des Hochschulsenates vom 24. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsungsordnung vom 01. Februar 2020 außer Kraft.